

Hinweisblatt zu Unfällen im Dienst und in der Freizeit

1. Bei Unfällen von Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen, Beamte/innen), die während der Arbeit bzw. des Unterrichts oder auf dem Weg zur / von der Arbeit geschehen, ist **zunächst die medizinische Versorgung abzusichern**.

Nach evtl. notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen soll die ärztliche Erstbehandlung von Arbeitnehmern/innen, die einen Arbeits- oder einen Wegeunfall erlitten, durch einen **Durchgangsarzt (D-Arzt)**, also eine/en von der Unfallkasse bestätigte/en und unfallmedizinisch ausgebildete/en Fachärztin/Facharzt erfolgen.

Praxisanschriften können unter Tel. 2144-611 oder unter www.uksachsen.de → **Versicherung** → **Versicherungsfall** → **Durchgangsarzt-Suche** ermittelt werden.

2. Der Unfall ist unverzüglich dem Personalbüro der HMT mitzuteilen, damit die Meldung an die jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) erfolgen kann.

Unfallversicherungsträger bei Arbeitsunfällen und Wegeunfällen

- a) von *Arbeitnehmer/innen* ist die **Unfallkasse Sachsen** mit Sitz in Meißen
- b) von *Beamten/innen* ist die Abt. Versorgung beim **Landesamt für Steuern und Finanzen** in Dresden.

3. Zusätzlich ist bei allen **Unfällen, die von Dritten verschuldet wurden** (fremdverschuldete Unfallereignisse), seitens der HMT eine Unfallmeldung bei der Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen einzureichen.

Die Rechtsabteilung des LSF hat zu prüfen, ob seitens des Freistaates Sachsen gesetzliche Schadensersatzforderungen für Dienstausfall- und Behandlungskosten sowie Kosten der Lohnfortzahlung beim Unfallverursacher geltend zu machen sind.

Solche fremdverschuldeten Unfälle können z. B. sein: Verkehrsunfälle, Unfälle bei Glatteis, Verletzungen durch Tiere oder durch Straftaten, Arzthaftungsfälle.

4. **Unfälle außerhalb des Dienstes** bzw. **Unfälle in der Freizeit**, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten Entgeltfortzahlungs-, Behandlungs- oder sonstige Dienstausfallkosten zur Folge haben, sind ebenfalls mitteilungspflichtig, wenn Dritte den Unfall verursacht haben.